

# **60 Jahre CONVISA**

## **Kompetenz an Ihrer Seite**

## **Kompetent, persönlich, umfassend**

Gegründet 1960, ist die CONVISA heute als CONVISA AG und CONVISA Revisions AG eine der führenden Beratungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaften für KMU im Raum Zentralschweiz/Zürichsee. Unser 50-köpfiges Team umfasst fachlich ausgewiesene dipl. Steuer- und Treuhandexperten, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, langjährige Mitarbeitende mehrheitlich mit FA Treuhand, Finanz- und Rechnungswesen wie auch Sozialversicherungen, sowie drei Auszubildende. Sie alle unterstützen unsere Klientschaft in den Bereichen Buchführung und Abschluss, Lohnadministration, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens-, Steuer-, Rechts- und Personalvorsorgeberatung. Unsere Kunden schätzen zum Teil seit Jahrzehnten den dank praxisorientierter, persönlicher, vorausschauender Beratung erzielten Mehrwert.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

# Inhalt

STAF – BG über die Steuerreform und AHV-Finanzierung	
Unternehmerfreundliche Regelung auch dank CONVISA	4
Auswirkungen der Steuerreform auf KMU	6
Hohe Zinsen auf Aktionärsdarlehen – Ist dies wirklich sinnvoll?	10
Sozialversicherungen im Stresstest – Persönliche Pensionsplanung notwendig	12
Negativzinsen – Steuerfolge für private Anleger?	14
Schenkungen an Mitarbeitende – Schenkung oder Einkommen?	15
Betrug / deliktische Handlungen gibt es auch in KMU – Einfache Massnahmen zur Risikominimierung	16
Im FOKUS – Kurzübersicht über aktuelle Fachthemen	17
Umsetzung GAFI-Gesetz	
Domizilhalterschaft?	20
Neue HR-Eintragungspflicht	20
Aktienrecht - Strengere Meldepflichten	21
Im FOKUS – Aktuelles aus der Gesetzgebung	22
Im FOKUS – Blick über die Grenzen	25
Fremde Richter – Zumindest im Steuerrecht mehr «Segen als Fluch»	28
CONVISA-Mitarbeitende auf neuen Wegen	30
Arbeitsjubiläen – Erfahrung und Kompetenz dank langjähriger Firmentreue	33



# STAF – BG über die Steuerreform und AHV-Finanzierung

## Unternehmerfreundliche Regelung auch dank CONVISA

Die CONVISA engagiert sich für wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen. Dabei betreibt die CONVISA keine Parteipolitik, vielmehr bringen wir unser Wissen und unsere Erfahrung als Experten in den politischen Prozess ein. Entsprechend beteiligen wir uns regelmässig an wirtschaftlich bedeutenden Vernehmlassungen, in Fachgremien oder auch im Praxisaustausch mit den rechtsanwendenden Behörden wie z.B. den Steuerverwaltungen.

In diesem Rahmen haben wir auch aktiv an den Umsetzungen der STAF in den Kantonen Schwyz und Uri mitgewirkt. Dank unserem Engagement wurde z.B. im Kanton Uri die privilegierte Dividendenbesteuerung statt wie geplant auf 60 % nur auf 50 % angehoben.

Im Kanton Schwyz gehen zwei unternehmerfreundliche Regelungen direkt auf unsere gesetzgeberischen Vorschläge zurück:

- Bei Eintritt in die sogenannte Patentbox ist grundsätzlich der bisher steuerlich geltend gemachte Aufwand der letzten zehn Jahre im Zusammenhang mit dem Patent als Ertrag zu versteuern. Aufgrund unseres Vorschlages wird der bisherige Forschungs- und Entwicklungsaufwand nicht sofort bei

Boxeneintritt besteuert, sondern während der ersten fünf Jahre mit Gewinnen aus der Patentbox verrechnet. Mit dieser Lösung wird verhindert, dass der Unternehmer eine steuerliche Belastung erfährt, die er vielleicht gar nie mit einem zukünftigen steuerlichen Vorteil wettmachen kann. Zudem schon diese Lösung die Liquidität und ist damit insbesondere auch für Start-ups hilfreich.

- Tiefe Gewinnsteuersätze können dazu führen, dass bei ausländisch beherrschten, im Kanton Schwyz angesiedelten Unternehmen sogenannte CFC-Regelungen (Controlled Foreign Company) zur Anwendung kommen. Dabei rechnet der ausländische Staat die Gewinne einer Schwyzer Gesellschaft als fiktive Einkünfte bei der ausländischen Muttergesellschaft auf. Vom tieferen Gewinnsteuersatz in der Schweiz würde damit nur der ausländische Staat profitieren. Um dies zu verhindern, wurde aufgrund unseres Vorschlages eine Bestimmung eingeführt, die für solche Sachverhalte einen vom ausländischen Staat akzeptierten höheren Steuersatz vorsieht. Die internationale Entwicklung dürfte die Relevanz dieser Bestimmung noch deutlich erhöhen (vgl. S.26 den Artikel zur Digitalisierung).



Im Weiteren haben wir uns im Kanton Schwyz für einen einheitlichen, kantonsweiten Gewinnsteuersatz von 5 % eingesetzt. Dieser hätte nicht nur eine administrative Vereinfachung dargestellt, sondern es wäre auch ein besseres Entwicklungspotential für alle Schwyzer Gemeinden geschaffen worden. Der politische Prozess verlief leider anders. Und so sehen wir uns damit konfrontiert, dass der Kantonshauptort Schwyz ab 2020 vom heutigen 7. Platz in der Liste der steuergünstigsten Kantonshauptorte für Kapitalgesellschaften auf den 17. Platz abrutschen wird. Bei dieser Ausgangslage hoffen wir, die Steuerverwaltung Schwyz sei sich der Bedeutung der weichen Faktoren im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb bewusst und lege die gesetzlichen Grundlagen inskünftig mit Augenmass und unternehmerfreundlich aus.



# Auswirkungen der Steuerreform auf KMU

Seit Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) vor mehr als 25 Jahren wurden die steuerlichen Freiräume der Kantone sowohl durch diverse Änderungen im StHG als auch durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung immer mehr eingeeengt. Mit der STAF wurde zum ersten Mal ein föderalistisches «Gegenprojekt» beschlossen. Wie sich aus den kantonalen Umsetzungen der Steuerreform zeigt, wissen die Kantone ihren Freiraum zu nutzen. Das Gros der Westschweizer Kantone konzentriert sich dabei auf zum Teil massive Gewinnsteuer-senkungen (z.B. Genf 24.2 % auf 14.0 %; Gesamtsatz inklusive Bund). Dafür treten andere steuerliche Entlastungsmassnahmen wie z.B. die Patentbox in den Hintergrund. Andere Kantone wie z.B. der Kanton Zürich aber auch der Kanton Schwyz reduzieren die Gewinnsteuersätze nur bescheiden (z.B. Zürich 21.1 % auf 19.7 %; Schwyz 15.0 % auf 14.1 %; Gesamtsatz inklusive Bund am Kantonshauptort). Dafür schöpfen sie alle anderen Entlastungsmassnahmen wie den Forschungs- und Entwicklungsabzug (F+E-Abzug), Entlastungen bei der Kapitalsteuer etc. maximal aus. In diversen Kantonen wie z.B. Schwyz, Uri, Luzern, Zürich und St. Gallen ist die kantonale Gesetzgebung schon unter Dach und Fach. In anderen Kantonen wird das kantonale

Gesetzgebungsverfahren inklusive Volksabstimmung nicht mehr rechtzeitig vor Inkrafttreten per 1. Januar 2020 abgeschlossen werden können. Somit führt dieses föderative Projekt zu einem kantonalen Flickenteppich, wodurch generelle Aussagen sehr schwierig werden. Wir versuchen es trotzdem:

- Durch die generelle Reduktion der kantonalen Gewinnsteuersätze verbunden mit einer generellen Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund wird der Lohnbezug vergleichsweise attraktiver (obwohl infolge STAF die AHV-Beiträge um 0.3 % steigen). Ein Wechsel der Lohnbezugsstrategie infolge STAF dürfte sich nur in wenigen Fällen aufdrängen. Unseres Erachtens ist es jedoch sinnvoll, die Bezugsstrategie gesamtheitlich mit der Situation in der beruflichen Vorsorge zu überprüfen (vgl. S. 12).
- Erträge aus Patenten sind neu steuerlich privilegiert. Da die sogenannte Patentbox in der Anwendung sehr kompliziert ist, dürfte sie aus Sicht der KMU in vielen Fällen nicht opportun sein, ausser die Steuerverwaltungen bieten Hand für einen pragmatischen Berechnungsmodus.



- Der F+E-Abzug von bis zu 150 % des effektiven Aufwandes ist für KMU besser geeignet als die Patentbox. Der Abzug ist weiter gefasst und administrativ einfacher zu berechnen. In der Praxis bleiben viele Unklarheiten, was steuerlich als F+E-Aufwand akzeptiert wird.
- Ein Rechtsformwechsel drängt sich nicht auf. Eine Kapitalgesellschaft ist – entsprechende Gewinne vorausgesetzt – gegenüber einer Einzelfirma/Personengesellschaft weiterhin steuerlich vorteilhaft.

Für KMU im Kanton Schwyz sind im Weiteren folgende Aussagen möglich (vgl. Tabelle S. 8):

- Die effektive Gewinnsteuerbelastung auf Stufe AG/GmbH sinkt geringfügig (Gemeinde Schwyz nur rund 0.9 %, Gemeinde Wollerau sogar nur rund 0.5 %). Obwohl der Effekt infolge STAF bei normal besteuerten Gesellschaften sehr bescheiden ist, ist ein tiefer Gewinnausweis im Geschäftsjahr 2019 vorteilhaft.
- Die Dividendenbesteuerung wird nur beim Bund um 10 % erhöht. Selbst im Maximalsatz bedeutet dies eine Erhöhung von nur 1.15 %. Auf der anderen Seite soll der kantonale Steuerfuss von 160 % auf 150 % sinken. Ob sich deswegen noch eine (Substanz-)Dividendenausschüttung im 2019 lohnt, ist im Einzelfall zu klären.



<b>Gemeinde Schwyz</b>	<b>Heute</b>	<b>STAF</b>
<b>AG</b>		
Gewinnsteuer Stufe AG	15.0 %	14.1 %
Einkommenssteuer auf Dividende	13.1 %	14.0 %
<b>Total Belastung</b>	<b>28.1 %</b>	<b>28.1 %</b>
<b>Einzelfirma</b>		
Einkommenssteuer auf Reingewinn	28.5 %	28.0 %
<b>Differenz AG zu Einzelfirma</b>	<b>-0.4 %</b>	<b>0.1 %</b>

<b>Gemeinde Wollerau</b>	<b>Heute</b>	<b>STAF</b>
<b>AG</b>		
Gewinnsteuer Stufe AG	12.3 %	11.8 %
Einkommenssteuer auf Dividende	11.0 %	11.8 %
<b>Total Belastung</b>	<b>23.3 %</b>	<b>23.6 %</b>
<b>Einzelfirma</b>		
Einkommenssteuer auf Reingewinn	22.7 %	22.2 %
<b>Differenz AG zu Einzelfirma</b>	<b>0.6 %</b>	<b>1.4 %</b>

### **Annahmen**

*Maximalsatz (Bund und Kanton)*

*Steuerfüsse 2019 bzw. bei STAF Kantonssteuerfuss 2020  
gemäss Vorschlag Regierungsrat*

*AG und Aktionär in jeweils gleicher Gemeinde, röm.-kath.*



Folgende Fragen sollte sich jeder Unternehmer aufgrund der Steuerreform in den nächsten Monaten, spätestens aber beim Jahresabschluss per 2019 stellen:

- Bestehen in der Struktur steuerlich privilegierte Gesellschaften wie Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaften?
  - Falls ja, welche Übergangslösung soll gewählt werden?
  - Falls ja, sollen solche Gesellschaften liquidiert, fusioniert oder für andere Tätigkeiten genutzt werden?
  - Falls ja und falls Beteiligungen durch solche Gesellschaften gehalten werden: Sind die Verkehrswerte, Gestehungskosten und die Buchwerte der Beteiligungen unterschiedlich?
- Besitze ich Patente oder vergleichbare Rechte oder könnte ich Erfindungen patentieren lassen?
- Tätige ich selber F+E-Aufwand oder beauftrage ich dafür Dritte im Inland?
- Ist die Gewinnausweis- und Dividendenpolitik kurz- und langfristig anzupassen? Ist die gesamte Bezugsstrategie (Lohn/

Dividende/Miete/Zinsen) inklusive BVG-Planung optimal?

- Sind allenfalls Gesellschaften oder einzelne Funktionen in andere Kantone zu verlegen, um die Höherbelastung aufgrund der Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien zu reduzieren oder um optimaler von den neuen steuerlichen Möglichkeiten wie F+E-Abzug oder Patentbox profitieren zu können?
- Ist allenfalls ein Rechtsformwechsel vorzunehmen?



# Hohe Zinsen auf Aktionärsdarlehen – Ist dies wirklich sinnvoll?

Auch mit Einführung der privilegierten Dividendenbesteuerung ist die wirtschaftliche Doppelbelastung nicht eliminiert. Daher versucht man gerade in KMU-Verhältnissen die Bezüge des Aktionärs steuereffizienter zu gestalten. Höhere Lohnbezüge begründen höhere Sozialversicherungsabgaben. Diesen Nachteil haben Zinsen auf Darlehen, welche der eigenen AG/GmbH gewährt werden, oder Mieteinnahmen von Liegenschaften, welche durch die AG/GmbH genutzt werden, nicht. Was ist daher naheliegender als z.B. Zinsen auf Darlehen gegenüber seiner AG/GmbH auf das maximal Mögliche zu erhöhen!

Wie aus Tabelle S. 11 ersichtlich, ist eine solche Bezugsstrategie nur dann sinnvoll, wenn das sonstige steuerbare Einkommen des Aktionärs relativ tief ist. In anderen Konstellationen – AG und Aktionär in der gleichen Gemeinde wohnhaft – verkommt es faktisch zum Nullsummenspiel, auch unter STAF. Zudem führen hohe Zinsen zuerst zu einem steuerlichen Liquiditätsabfluss bevor man Jahre später von der (fiktiv) tieferen Dividende infolge tieferer Gewinne profitiert. Bei einer (Holding-)Gesellschaft, welche mehrheitlich oder ausschliesslich Beteiligungserträge vereinnahmt, sind hohe Zinsen an den Gesellschafter steuerlich immer nachteilig.

## FAZIT

Hohe Zinsen auf Darlehen an die eigene AG/GmbH lohnen sich steuerlich nur selten. Da bei hohen Zinsen zudem diverse steuerliche Regeln einzuhalten sind (steuerliche Maximalzinssätze, Regeln betreffend verdecktes Eigenkapital), sind tiefe Zinssätze auf Aktionärsdarlehen steuerlich meistens nicht nur effizienter, sondern auch unproblematischer in der Handhabung.

Einkommen Aktionär CHF 80'000	Gemeinde Schwyz		Gemeinde Freienbach	
	Heute	STAF	Heute	STAF
Steuerlast auf Zinsen beim Aktionär	17.87 %	17.53 %	12.47 %	12.13 %
Steuerentlastung auf Zins bei AG	-15.02 %	-14.13 %	-12.35 %	-11.78 %
Latente Steuerentlastung auf späterer Dividende beim Aktionär	-7.93 %	-8.21 %	-5.81 %	-6.05 %
<b>Total Steuerersparnis (-) bzw. Belastung (+) auf Zins</b>	<b>-5.08 %</b>	<b>-4.81 %</b>	<b>-5.69 %</b>	<b>-5.70 %</b>

Einkommen Aktionär CHF 350'000: AG mit normal steuerbaren Erträgen				
Steuerlast auf Zinsen beim Aktionär	28.91 %	28.52 %	22.71 %	22.32 %
Steuerentlastung auf Zins bei AG	-15.02 %	-14.13 %	-12.35 %	-11.78 %
Latente Steuerentlastung auf späterer Dividende beim Aktionär	-13.39 %	-14.48 %	-11.09 %	-12.14 %
<b>Total Steuerersparnis (-) bzw. Belastung (+) auf Zins</b>	<b>0.50 %</b>	<b>-0.09 %</b>	<b>-0.73 %</b>	<b>-1.60 %</b>

Einkommen Aktionär CHF 350'000: AG mit Beteiligungserträgen				
Steuerlast auf Zinsen beim Aktionär	28.91 %	28.52 %	22.71 %	22.32 %
Steuerentlastung auf Zins bei AG	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Latente Steuerentlastung auf späterer Dividende beim Aktionär	-15.76 %	-16.86 %	-12.66 %	-13.76 %
<b>Total Steuerersparnis (-) bzw. Belastung (+) auf Zins</b>	<b>13.15 %</b>	<b>11.66 %</b>	<b>10.05 %</b>	<b>8.56 %</b>

## Annahmen

Steuerfüsse 2019 bzw. bei STAF Kantonssteuerfuss 2020 gemäss Vorschlag Regierungsrat

AG und Aktionär in jeweils gleicher Gemeinde, verheiratet, röm.-kath.

Es werden die Grenzsteuersätze auf dem entsprechenden Einkommen ausgewiesen.

# Sozialversicherungen im Stresstest

## Persönliche Pensionsplanung notwendig

Die Lebenserwartung in der Schweiz ist sehr hoch. Die heutigen Rentner gelten als äusserst gesund. Eine hohe Frühpensionierungsquote ist im Land konstant. Die Pensionierungswelle der Baby-Boomer rüttelt gewaltig an der 1. und 2. Säule. Erschwerend kommt die anhaltende Tiefzinsphase hinzu.

Aufgrund der Reform AHV 21 soll die Finanzierung der Renten bis 2030 nebst einer Beitragserhöhung auch mit der Erhöhung der MWST um 0.7 % gesichert werden. Verschiedene Anreize sollen zu einer längeren Erwerbstätigkeit führen.

Die Schiefelage der beruflichen Vorsorge kann systembedingt nicht wie beim Umlageverfahren der AHV mit anderen Finanzierungsquellen wie z.B. MWST rechnen. Jedes Jahr werden rund CHF 7 Mia. von den aktiven Erwerbstätigen zu den Pensionierten umverteilt, was nicht mehr mit der ursprünglichen Intention des Kapitaldeckungsverfahrens vereinbar ist. Selbst der Rentenaufschub bei verlängerter Erwerbstätigkeit verkommt zum Verlustgeschäft, wenn – wie in den letzten Jahren – die Rentenumwandlungssätze sinken! Fakt ist: Bei gleichem Lohn sind die zu erwartenden Renten innerhalb von 20 Jahren um rund 20 % gesunken!

Eine vorzeitige individuelle Rentenplanung in drei Phasen wird daher immer wichtiger.

### Phase 1: Erwerbstätigkeit

Die Lohnbezugs- und Dividendenstrategie dürfen auch in Zukunft keine isolierten Vorgänge bilden, sondern müssen immer in Kombination mit der BVG-Strategie geprüft und festgesetzt werden. Mit der Unternehmenssteuerreform STAF per 1. Januar 2020 und den Entwicklungen in der beruflichen Vorsorge bietet sich ein idealer Zeitpunkt für eine Überprüfung.

Gegen eine «Umverteilungsfalle» lassen sich Löhne über CHF 127'980 in einem sogenannten 1e-Plan versichern, wenn das PK-Reglement es vorsieht. Aus diesem Plan kann nur ein Kapitalbezug erfolgen. Folgende Merkmale sind zu beachten:

- Die PK bietet dem Versicherten mehrere, höchstens zehn Anlagestrategien an, wovon mindestens eine mit risikoarmen Anlagen.
- Der Versicherte alleine partizipiert am Erfolg oder am Verlust der gewählten Strategie.

- Die übrigen Versicherten müssen keinen Verlustanteil übernehmen.
- Achtung: Bei einem Jobwechsel ist keine automatische Fortführung des Plans vorgesehen.

Eine weitere, weniger individuelle Möglichkeit besteht beim Wechsel von einer umhüllenden Kasse zu zwei separaten Versorgungseinrichtungen, einer Basisvorsorge und einer die überobligatorische Vorsorge abdeckenden PK-Einrichtung.

### **Phase 2: Überprüfungsphase («10 Jahre count-down»)**

Rund zehn Jahre vor der Pensionierung empfiehlt sich, die konkreten Massnahmen zur optimalen Altersvorsorge im Zeitpunkt der Pensionierung zu planen. Je nach individueller Situation sind zu beachten:

- Jährliche Einzahlungen in die Säule 3a; allenfalls sind inskünftig auch Einzahlungen von früheren verpassten Jahren möglich (Gesetzesanpassung abwarten).
- Evtl. Einkauf in die Pensionskasse; unbedingt die objektivierbare Frist von drei Jahren zwischen Einkauf und Kapitalbezug

(und umgekehrt!) beachten, evtl. 1e-Plan bedienen, falls Voraussetzungen erfüllt sind; Vorsicht bei sinkenden Umwandlungssätzen!

- Evtl. graduelle Aufgabe der Erwerbstätigkeit anstreben (Teilpensionierung).
- Evtl. vorzeitige Pensionierung gewünscht; Achtung: Es kann eine Beitragspflicht bei der AHV als Nichterwerbstätige(r) entstehen, Berechnungsgrundlage ist u.a. das Vermögen!
- Evtl. Weiterarbeit über das ordentliche Rentenalter; Aufschub der PK-Rente mit Reglement abstimmen; Vorsicht bei sinkenden Umwandlungssätzen!

### **Phase 3: Pensionierung – Rente oder Kapital aus der PK**

Im Zeitpunkt der Pensionierung ist die Frage nach Rente oder Kapital aus der beruflichen Vorsorge anhand der individuellen Lebenssituation zu entscheiden; Patentrezepte fehlen!

- Sind die täglichen Ausgaben dank der festen Einkünfte gedeckt (AHV-Rente, PK-Rente, Mieteinnahmen, Lebensversicherungen usw.)?



# Negativzinsen

## Steuerfolge für private Anleger?

- Muss eine Hypothek amortisiert werden (Kapitalbezug notwendig wegen fehlender Tragbarkeit usw.)?
- Sichern AHV- und PK-Renten die Lebenshaltungskosten des überlebenden Ehepartners?
- Rechtfertigen die bisherigen Erfahrungen mit Kapitalanlagen einen Kapitalbezug?
- Ist zum Schutz der Erben aufgrund der vorhandenen Kapitalsumme ein Kapitalbezug einer Rente vorzuziehen?
- Ist aufgrund der Auslegeordnung eine Kombination zwischen Rente und Kapital angebracht? Ist eine unterschiedliche Strategie der Ehepartner angezeigt?

### FAZIT

Ihre eigene Vorsorgeplanung und deren Umsetzung sind nur so verlässlich und auf Ihre Person massgeschneidert abgestimmt, wie sie Ihren Bedürfnissen im Rentenalter gerecht werden! Das Kunststück dabei ist, Ihre Lebenssituation in zehn Jahren bereits heute zu projizieren. Wir unterstützen Sie bei dieser Herausforderung!

Am 15. Januar 2015 führte die Nationalbank Negativzinsen von minus 0.75 % ein. Seither belasten auch Schweizer Banken und Sparkassen ihren Kunden Negativzinsen je nach Höhe der Einlagen. Nach heutiger Praxis der kantonalen Steuerbehörden stellen Negativzinsen im Privatvermögen abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten dar. Da im Einzelfall nachgewiesene Vermögensverwaltungskosten steuerlich unbeschränkt abzugsfähig sind, entstehen der steuerpflichtigen Person steuerrechtlich betrachtet keine Nachteile.

Auch soll es vereinzelt sogar schon Negativzinsen auf Schulden geben, d.h. somit einen Zinsertrag, damit man Schulden aufnimmt. Solche Erträge qualifizieren wie normale Zinserträge als steuerbares Vermögenseinkommen.

# Schenkungen an Mitarbeitende

## Schenkung oder Einkommen?

Spielen Sie mit dem Gedanken, sich bei Ihren langjährigen, treuen und loyalen Mitarbeitenden mit einer grosszügigen Schenkung zu bedanken? Zum Beispiel im Zeitpunkt des Verkaufs der Unternehmung an einen Dritten? Dann bedenken Sie, dass die Freude der Beschenkten unverhofft getrübt werden kann, wenn die Schenkung im Nachhinein als steuerpflichtiges Einkommen qualifiziert wird.

Das Bundesgericht hatte kürzlich einen Fall zu entscheiden, in welchem ein Unternehmer seine Gesellschaft verkauft hatte und in den folgenden Jahren den weiterhin in der Gesellschaft tätigen Mitarbeitenden freiwillig «Dienstaltersgeschenke» ausrichtete. Es entschied, dass diese Dienstaltersgeschenke für die Beschenkten Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit darstellen, obwohl die Leistungen aus dem Privatvermögen des (ehemaligen) Unternehmers stammten.

Das Bundesgericht hielt zwar fest, dass nicht jede Zuwendung eines Dritten, welche aufgrund eines eindeutigen Zusammenhangs mit dem Arbeitsverhältnis des Beschenkten steht, stets steuerbares Einkommen für den Beschenkten sei. Wenn jedoch die Zuwendung nicht gegenleistungslos erfolgt, sondern – wie im zu entscheidenden Fall – die Treue bzw. die langjährige und er-

folgreiche Mitarbeit belohnt wird, welche sich ihrerseits im Wert der verkauften Gesellschaft widerspiegelte, bestehe ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Arbeitsleistung des Beschenkten und dem Schenker, was zur Qualifikation der Schenkung als Erwerbseinkommen führe. Nicht beurteilen musste das Gericht die sozialversicherungsrechtliche Situation und die Ausweisungspflicht auf dem Lohnausweis (BGer 2\_C703/2017). Gemäss publizierter Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO sind die Sozialversicherungsabgaben jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls geschuldet. Abrechnungspflichtig ist dabei nicht der Schenker, sondern das – betreffend den Schenkungen nicht gefragte und unbeteiligte – Unternehmen als Arbeitgeber.

## FAZIT

Klären Sie die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen vorgängig verbindlich ab und wählen Sie allenfalls steuerlich günstigere Möglichkeiten.



# Betrug / deliktische Handlungen gibt es auch in KMU

## Einfache Massnahmen zur Risikominimierung

Obwohl im Anhang der Jahresrechnung nicht mehr explizit auf die Durchführung der Risikobeurteilung hingewiesen wird und das Risikomanagement im OR nicht explizit als Aufgabe des Verwaltungsrates genannt ist, ist dieser aufgrund der nicht delegierbaren gesetzlichen Aufgaben wie Rechnungslegung und Finanzkontrolle, Überwachung etc. verantwortlich für das Risikomanagement im Unternehmen und damit auch für die Minimierung der Risiken in Bezug auf Betrug resp. deliktische Handlungen.

Daher liegt die Hauptverantwortung für die Verhinderung und Aufdeckung deliktischer Handlungen resp. Betrug beim Verwaltungsrat. Eine systematische Suche nach deliktischen Handlungen ist nicht Teil des Auftrags des Abschlussprüfers (Revisionsstelle).

Zu beachten sind zwei Arten deliktischer Handlungen:

- Manipulation der Rechnungslegung, z.B. durch Fälschung von Dokumenten oder nicht vollständige oder bewusst falsche Verbuchung von Geschäftsvorfällen;
- Vermögensschädigungen, z.B. Veruntreuung oder Entwendung von Vorräten.

Nachfolgend werden Beispiele für einfache Massnahmen zur Risikominimierung aufgeführt:

- Ein auf die Risiken der Unternehmen ausgerichtetes, wirksames Internes Kontrollsystem (IKS);
- Nur Doppelzeichnungsberechtigungen bei Banken;
- Strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips (= funktionierende Kontrollen);
- Funktionentrennung, z.B. auch durch Kompetenzregelungen;
- Vorbild- und Kontrollfunktion aktiv wahrnehmen;
- Zutritt ins Lager nur für Berechtigte;
- Reduktion des Kassenbestandes auf ein Minimum.



# Im FOKUS

## Kurzübersicht über aktuelle Fachthemen

### **Geschäftswagen**

Einzelne Kantone haben in jüngerer Vergangenheit den Privatanteil bei Luxusfahrzeugen von den bekannten 9.6 % auf bis zu 17 % erhöht. Diese Erhöhung wurde von den Gerichten jeweils gestützt.

Die steuerlichen Regelungen der Kantone sind sehr unterschiedlich. In einzelnen Kantonen liegt die Schwelle zum Luxus bereits bei einem Kaufpreis von CHF 80'000.

Sicher ist, dass steuerlich weiterhin ein erhöhtes Augenmerk auf die Geschäftsfahrzeuge gelegt wird.

Ferner hat das Eidg. Finanzdepartement eine Verordnungsänderung zur Besteuerung des Privatanteils in die Vernehmlassung geschickt: Neu soll der Privatanteil um 0.1 % pro Monat (von 0.8 % auf 0.9 %) erhöht werden. Mit der Erhöhung der Pauschale sollen die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg und weitere private Zwecke abgegolten sein. Somit entfielen künftig die Aufrechnungen für den Arbeitsweg und den Fahrkostenabzug im Zuge der FABI-Vorlage für Firmenwageninhaber.

Ob und wie die Regelung umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

### **Die elektronische MWST-Abrechnung wird Standard**

Die ESTV hält an ihrer Digitalisierungsstrategie fest. Im Verlauf des Jahres 2020 soll der Wechsel von der Papier-Abrechnung zur Online-Abrechnung erfolgen. Grundsätzlich entfällt mit dem Wechsel die automatische Zustellung der Papier-Abrechnung durch die ESTV, letztere erhalten Sie nur noch auf schriftliches Gesuch.

Die ESTV-SuisseTax funktioniert bereits seit einigen Jahren einwandfrei. Das erstmalige Anmelden und das Verteilen der Berechtigungen (Ausfüller, Einreicher, Superuser) ist etwas kompliziert, das Handling hernach jedoch sehr einfach. Bereits heute deklariert fast jedes zweite Unternehmen seine MWST mit ESTV-SuisseTax. Wechseln doch auch Sie jetzt auf diese ökologische und portosparende Methode.

Im Verlaufe des Jahres 2020 wird neben der ESTV-SuisseTax die MWST-Abrechnung easy lanciert, welche keinen individuellen Account benötigt. Dieses System kann derzeit noch nicht getestet werden. Falls Sie nichts weiter unternehmen, werden Sie in Zukunft dieses System anwenden. Die MWST-Abrechnung kann online eingereicht werden oder der Treuhänder kann diese ausdrucken, durch die steuerpflichtige Person unterzeichnen



lassen und das Formular in Papierform einreichen. Der etwas komplizierte Einrichtungsprozess zu Beginn entfällt.

Somit stehen den Steuerpflichtigen zukünftig grundsätzlich drei Methoden zur Auswahl:

- ESTV-SuisseTax
- MWST-Abrechnung easy
- Papierabrechnung (auf schriftliches Gesuch)

Das ESTV-SuisseTax-Portal hat gegenüber der MWST-Abrechnung easy diverse Vorteile:

- Einsetzbar auch für RTVG und Verrechnungssteuern;
- Elektronische Einreichung von Jahresabstimmungen, Korrekturabrechnungen und Fristverlängerungen;
- Archiv der eingereichten Formulare;
- Sichereres Loginverfahren (Zwei-Faktor-Authentifizierung).

## TIPP

Wir empfehlen, schon heute auf ESTV-SuisseTax umzusteigen. Dies ist effizienter, ökologischer und günstiger und hat zudem gegenüber der kommenden MWST-Abrechnung easy weitere Vorteile.

### **Informationspflichten des Arbeitgebers beim Austritt von Arbeitnehmenden**

Falls Arbeitnehmende nach Austritt nicht innerhalb eines Monats eine neue Stelle antreten oder sich noch nicht beim Arbeitslosenamt gemeldet haben, entstehen Versicherungslücken.

#### ***Pensionskasse***

Arbeitnehmende bleiben während eines Monats nach Austritt gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Arbeitnehmende sind auf die freiwilligen Weiterversicherungsmöglichkeiten für Einzelpersonen bei der Stiftung Auffangeinrichtung hinzuweisen.

#### ***Unfallversicherung***

Arbeitnehmende sind während 31 Tagen nach Austritt gegen Unfall versichert, sofern diese mehr als acht Stunden pro Woche angestellt waren. Arbeitnehmende sind über die Abredevversicherung zu informieren. Die fällige Prämie muss innerhalb der Nachdeckungsfrist bezahlt werden.

### ***Krankentaggeldversicherung***

Hat ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmenden eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, besteht bei Austritt in der Regel ein Übertrittsrecht in die Einzel-Taggeldversicherung. Die Bestimmungen der Versicherungspolice sind den Arbeitnehmenden bekanntzugeben.

## **FAZIT**

Bei Nichtbeachten dieser gesetzlichen Regelungen kann der Arbeitgeber zur Leistung von Schadenersatz verurteilt werden. Lassen Sie daher bei Austritt oder unbezahltem Urlaub vom Arbeitnehmenden ein entsprechendes Schreiben unterzeichnen.



# Umsetzung GAFI-Gesetz<sup>1</sup>

## Domizilhalterschaft?

Jedes Unternehmen braucht ein Rechtsdomizil, d.h. eine Adresse, an der es am Sitz erreichbar ist. Ein eigenes Rechtsdomizil liegt vor, wenn das Unternehmen über eigene oder gemietete Räume verfügt. Ansonsten liegt eine Domizilhalterschaft, d.h. eine c/o-Adresse, vor. Am Domizil muss ein administratives Leistungsangebot gewährleistet und das Unternehmen physisch erreichbar sein. Ein blosser Briefkasten genügt nicht. Ist für die Administration ein Dritter (z.B. Treuhänder) besorgt, ist dieser als Domizilhalter im Handelsregister einzutragen. Erfolgen bei der HR-Anmeldung falsche Angaben, indem z.B. ein Domizilhalter nicht offengelegt wird, machen sich die Anmeldenden allenfalls strafbar. Stellt das Handelsregister den Mangel fest, unterbleibt die Eintragung. Neu soll das Handelsregister Belege (z.B. Mietverträge) einsehen können, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich beim angemeldeten eigenen Rechtsdomizil eigentlich um eine Domizilhalterschaft handelt.

<sup>1</sup> Empfehlungen der Group d'action financière

## Neue HR-Eintragungspflicht

Auch als Folge des GAFI sind seit dem 1. Januar 2016 alle privatrechtlichen Stiftungen verpflichtet, sich binnen der Übergangsfrist von fünf Jahren, somit bis 31. Dezember 2020, ins Handelsregister eintragen zu lassen. Damit sind neu auch alle **kirchlichen Stiftungen** und **Familienstiftungen** eintragungspflichtig. Da diese Stiftungen der staatlichen Aufsicht nicht unterstehen und keine Revisionsstelle bezeichnen müssen, prüft das Handelsregisteramt das Vorliegen der massgeblichen Kriterien für das Bestehen einer kirchlichen Stiftung oder einer Familienstiftung. Bei verspäteter Eintragung drohen den Stiftungsräten Verfahren zur Eintragung von Amtes wegen und eventuell strafrechtliche Sanktionen.

### FAZIT

Als Stiftungsratsmitglied sind Sie mitverantwortlich für den rechtzeitigen Eintrag im Handelsregister. Wir verfügen über das notwendige Spezialwissen. Kontaktieren Sie uns daher baldmöglichst, um eine rechtzeitige Eintragung sicherstellen zu können.

# Aktienrecht

## Strengere Meldepflichten

Eine Person, welche alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht, hat der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen und die Adresse des wirtschaftlich Berechtigten zu melden. Der Aktionär muss der Gesellschaft zudem jeweils innerhalb von drei Monaten jede Änderung des Vor- und Nachnamens und der Adresse des wirtschaftlich Berechtigten melden. Wer vorsätzlich den Meldepflichten als Aktionär nicht nachkommt, wird neu mit Busse bestraft. Neu werden zudem Gesellschaften, die vorsätzlich das Aktienbuch oder das Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten nicht vorschriftsgemäss führen, ebenfalls mit Busse bestraft.

### TIPP

Überprüfen Sie, ob die Eintragungen in Ihrem Aktienbuch vollständig und aktuell sind. Aktualisieren Sie Ihr Aktienbuch bei Änderungen im Bestand der Aktionäre und der Personalien der eingetragenen Personen.



# Im FOKUS

## Aktuelles aus der Gesetzgebung

### Private Liegenschaftsbesitzer

#### Was ist in Zukunft aus steuerlicher Sicht zu beachten?

In den nächsten Jahren erwarten private Liegenschaftsbesitzer einige Änderungen im Steuerbereich. Aufgrund der Energiestrategie 2050 sind neu ab 1. Januar 2020 Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abzugsfähig. Zudem können Aufwendungen für energetische Investitionskosten einschliesslich Rückbaukosten auf die zwei folgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit sie im Jahr der Zahlung steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Ob diese ausserfiskalisch motivierten Steuerabzüge von langer Dauer sind, ist allerdings unklar. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat im April 2019 die Vernehmlassung zum «Systemwechsel beim Eigenmietwert» eröffnet, gemäss welcher die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau zumindest auf Bundesebene generell aufgehoben werden sollen. So sollen der Eigenmietwert und Gewinnungskostenabzüge für selbstbewohntes Wohneigentum am Hauptwohnsitz abgeschafft werden. Für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie für vermietete Liegenschaften wird das bisherige System beibehalten.

Weiter soll der bestehende Schuldzinsenabzug<sup>1</sup> eingeschränkt werden. Zum Wie stehen fünf Varianten zur Diskussion, welche von der totalen Abschaffung, über die Reduktion des Abzuges auf 80 % der steuerbaren Vermögenserträge bis zum Beibehalt der heutigen Regelung reichen. Als Ausgleich zu den vorstehenden Massnahmen soll ein zeitlich und betragsmässig begrenzter Ersterwerberabzug eingeführt werden.

Aus Sicht des Parlaments müsste der Systemwechsel haushaltneutral wirken und keine unzulässigen Disparitäten zwischen Mietern und Wohneigentümern bewirken. Auf der Basis des heutigen tiefen Zinsniveaus ergäben sich jedoch bei allen Varianten Mindereinnahmen für den Fiskus.

Ob diese Gesetzänderung mehrheitsfähig sein wird, scheint derzeit fraglich. Wenn ja, tritt sie frühestens 2021 in Kraft. Aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich, umfangreiche Unterhaltsarbeiten und energetische Massnahmen vor Ende 2020 vorzunehmen. Im Weiteren ist für selbst bewohntes Wohneigentum abzuwägen, ob Hypotheken langfristig mit sehr tiefen Zinssätzen angebonden oder ob eher kurze Laufzeiten gewählt werden sollen, um bei einer steuerlichen Systemänderung sofort reagieren zu können.

<sup>1</sup> Private Schuldzinsen sind im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer CHF 50'000 abziehbar.

## Abschaffung der Inhaberaktien

Das Parlament hat in der Sommersession 2019 auf internationalen Druck hin beschlossen, Inhaberaktien abzuschaffen. Einzig Gesellschaften, welche börsenkotiert sind oder deren Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind, sollen ausnahmsweise noch Inhaberaktien führen können. Das neue Recht trat per 1. November 2019 in Kraft. Haben Gesellschaften nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts noch Inhaberaktien, werden diese von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregister nimmt diese Umwandlung von Amtes wegen vor. Inhaberaktionären, welche ihre Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten nicht erfüllt haben, droht der Verlust ihrer Eigentumsrechte, wenn sie diese Meldung nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts nachholen.

## TIPP

Falls Ihr Unternehmen Inhaberaktien führt, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig über das neue Recht und die Folgen für Ihr Unternehmen und dessen Aktionäre zu informieren.

## Änderung Gleichstellungsgesetz 2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2019 die Änderung des Gleichstellungsgesetzes zur besseren Durchsetzung der Lohngleichheit auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Als Folge davon müssen Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten bis spätestens Ende Juni 2021 eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen. Die Analyse muss durch eine unabhängige Stelle überprüft werden und die Mitarbeitenden sind über das Ergebnis zu informieren.

Die CONVISA berät Sie gerne bei der Umsetzung der gesetzlichen Änderung und bei der konkreten Einführung der entsprechenden Berechnungsapplikationen in Ihrem Betrieb.

Die vorgesehene Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse durch eine unabhängige Stelle kann durch eine Revisionsgesellschaft erfolgen. Die CONVISA Revisions AG verfügt über die entsprechende Zulassung, diese Prüfungen durchführen zu können.

## Update Erbrechtsrevision

Unser Erbrecht trat 1912 in Kraft und erfuhr seither nur wenige Änderungen. Dies im Gegensatz zu den Veränderungen von Lebenserwartung, Familienstruktur, Vermögensentwicklung, Sozialversicherungen etc.

Der Ständerat hiess den bundesrätlichen Gesetzesentwurf im September 2019 gut und überwies ihn an den Nationalrat.

Der Erblasser soll künftig über einen grösseren Teil seines Vermögens selber bestimmen können. Kern der Vorlage ist die Reduktion des Kreises der Pflichtteilserven (nur Nachkommen / überlebender Ehegatte) sowie die Kürzung des Pflichtteils (= unentziehbarer Anspruch) der Nachkommen:

- Nachkommen ohne überlebender Ehegatte 1/2 (aktuell 3/4)
- Nachkommen mit überlebendem Ehegatten 1/4 (aktuell 3/8)

Die Eltern sollen neu nicht mehr pflichtteilsgeschützt sein.

Die Verfügungsfreiheit des Erblassers wird dadurch zulasten der Nachkommen merklich ausgeweitet.

- Erblasser mit Nachkommen: Weitergehende Begünstigungs-

möglichkeit des überlebenden Ehegatten, eines Nachkommen oder eines Dritten (z.B. zwecks Unternehmensnachfolge, Übernahme von Liegenschaften)

- Erblasser ohne Nachkommen: Zuweisungsfreiheit des gesamten Nachlasses an den überlebenden Ehegatten oder – falls unverheiratet – den/die Lebenspartner/in

Ein unverheirateter Erblasser, der keine Nachkommen hat, kann über seinen ganzen Nachlass frei verfügen.

Der Bundesrat will Anfang 2020 dem Parlament zusätzlich eine Vorlage zur erleichterten Unternehmensnachfolge zuweisen.

Umstritten ist die neu einzuführende Härtefallregelung für Lebenspartner, welche durch den Tod des Erblassers in finanzielle Schwierigkeiten und Abhängigkeit von der Sozialhilfe geraten. Gemäss bundesrätlichem Vorschlag können sie von den Erben bis zu einem Viertel des Nettovermögens des Erblassers als Unterhaltsrente fordern, sofern ihre Gesamteinnahmen das Existenzminimum der Sozialhilfe nicht übersteigen. Der Ständerat hat diese Regelung aus dem Gesetz gestrichen.



# Im FOKUS

## Blick über die Grenzen

### **Informationspflichten nehmen ständig zu Grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind in der EU ab 1. Januar 2020 anzeigepflichtig**

Die EU führt per 1. Januar 2020 eine Erweiterung des automatischen Informationsaustausches ein, von welcher auch in der Schweiz ansässige Personen und Unternehmen betroffen sind. Dazu hat sie am 25. Mai 2018 die «DAC 6»-Richtlinie beschlossen, welche bezweckt, die Steuertransparenz weiter zu stärken und die Steuerumgehung mittels Nutzung aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsmodelle zu bekämpfen. Die EU-Richtlinie ist auf alle Steuerarten ausser MWST, Zoll- und Sozialversicherungsabgaben anwendbar.

Die meldepflichtigen Sachverhalte sind nicht abschliessend geregelt, vielmehr werden fünf Kategorien jeweils eher allgemeiner Sachverhalte oder Merkmale eingeführt. Ob ein Planungsmodell eine Meldepflicht begründet, ist jeweils anhand spezifischer Kennzeichen sowie des sogenannten «Main-benefit»-Tests zu prüfen. Je nach Kennzeichen genügt bereits die Erfüllung desselben für die Begründung der Meldepflicht, bei anderen Kennzeichen ist zusätzlich auch der «Main-benefit»-Test zu erfüllen. Beim «Main-benefit»-Test wird die Erlangung eines Steuervorteils

als einer der Hauptvorteile der gewählten Struktur identifiziert. Beispiele von Merkmalen sind: Unternehmenskauf zur Verlustnutzung, steuervorteilabhängiges Honorar für den Intermediär/Berater, grenzüberschreitende Übertragung von Vermögenswerten zur Nutzung unterschiedlicher Bewertungsvorschriften, Übertragung eines Finanzkontos in einen nicht am AIA-teilnehmenden Staat, Nutzung unilateraler Safe-Harbor-Regeln (z.B. Maximalsteuersätze der ESTV für Darlehen an Gruppengesellschaften in der EU).

Meldepflichtig ist der sogenannte Intermediär, wobei dieser Begriff sehr weit gefasst ist und primär Berater und Banken trifft, sofern diese im Bereich der grenzüberschreitenden steuerlichen Gestaltungsmodelle in irgendeiner Weise beteiligt und in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind oder auf sonstige Weise dem Recht eines EU-Mitgliedstaates unterliegen. Fehlt ein zur Meldung verpflichteter Intermediär, ist die steuerpflichtige Person selber meldepflichtig.



## **Digitalisierung – Bruch mit bisherigen Steuertraditionen?**

Mit der Einführung des STAF per 1. Januar 2020 und der damit verbundenen Abschaffung der international verpönten privilegiert besteuerten Gesellschaften (insb. Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) wurde die Schweiz von der sogenannten «grauen» Liste der EU wegen schädlicher Steuerpraktiken gestrichen. Doch es bricht schon neues Ungemach an, welches die Schweiz noch viel härter treffen könnte.

Die Schweiz muss sich mit neuen OECD-Reformen in Bezug auf die Besteuerung der Gewinne aus dem Digitalgeschäft und damit mit einer möglicherweise komplett neuen Steuerwelt und hohen Steuerausfällen auseinandersetzen.

Im Digitalgeschäft sind viele Konzerne nicht mit einer Gesellschaft vor Ort im Marktumfeld tätig, in welchem sie Umsätze und somit Gewinne erzielen. Sie entrichten in diesen Staaten heute keine Steuern, weil die aktuellen Besteuerungsrechte Gewinne dort besteuern, wo sie erwirtschaftet werden, also grundsätzlich im Sitzstaat einer Gesellschaft. Viele Staaten sind deshalb der Auffassung, das international geltende Steuersystem funktioniert nicht mehr und müsse durch ein neues ersetzt werden. Die

EU diskutiert die Problematik seit ein bis zwei Jahren – bisher ohne Konsens.

Das geplante neue Steuersystem der OECD sieht folgendes vor: Erstens soll ein Teil der Firmengewinne am Ort des Konsumenten besteuert werden, statt wie bisher am Steuersitz der Gesellschaft. Zweitens sollen globale Mindeststeuersätze eingeführt werden, um das Verschieben von Gewinnen in Niedrig-Steuerländer zu verhindern. Für exportorientierte Länder mit kleinem Binnenmarkt wie etwa die Schweiz führt dies zu einem wesentlichen Abfluss von Steuersubstrat. Bereits Anfang 2020 sollen Details zu den OECD-Reformvorschlägen vorliegen. Die Schweiz hat sich deshalb dazu entschieden, aktiv am Projekt mitzuarbeiten und zu versuchen, mit gleichgesinnten Ländern (z.B. Irland, Niederlande, skandinavische Länder, Singapur oder Kanada) die nicht mehr vermeidbare Umverteilung moderat zu gestalten und dadurch den Schaden einzuschränken.



### **Versicherungsabschluss im Ausland – Stempelabgabe selber deklarieren**

Bei den meisten Versicherungsarten wird der sogenannte Versicherungsstempel von 5 % auf der Prämie erhoben. Diese Abgabe schuldet die inländische Versicherungsgesellschaft dem Bund. Anders präsentiert sich die Situation bei einer Prämienzahlung an einen ausländischen Versicherer. Hier ist nicht die ausländische Versicherungsgesellschaft abgabepflichtig, sondern der inländische Versicherungsnehmer, welcher den Versicherungsstempel unaufgefordert der ESTV zu entrichten hat. Die ESTV stellt bei Kontrollen immer wieder fest, dass diese Pflicht nicht bekannt ist. Dies führt neben der Nachbelastung der Stempelabgabe von 5 % auf den Prämienzahlungen für die letzten fünf Jahre ebenso zur Zahlung von jährlich 5 % Verzugszins. Zudem besteht bei schwerwiegender Unterlassung das Risiko, dass ein Strafverfahren eröffnet wird.

## **FAZIT**

Schützen Sie sich vor unliebsamen Überraschungen und prüfen Sie, ob sich in Ihrem Versicherungsbestand ausländische Versicherungen befinden.



# Fremde Richter

## Zumindest im Steuerrecht mehr «Segen als Fluch»

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bringt die einen in Rage, für die anderen ist er sakrosankt. Die Strassburger Richtersprüche waren für die Steuerpflichtigen in der Schweiz bisher vor allem Segen. So musste die Schweiz infolge von EGMR-Entscheidungen die verfahrensrechtlichen Garantien in Steuerstrafverfahren zugunsten der Steuerpflichtigen stärken. Ebenso verdanken wir dem EGMR, dass die Erben bei einer durch den Erblasser begangenen Steuerhinterziehung nicht mehr für die Busse haften.

Auch die Entscheide des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) stärken vielfach nicht nur die Position der Steuerpflichtigen, sondern indirekt auch die der Schweiz. Mit Entscheidung vom 26. Februar 2019 sieht der EuGH in der Schweiz einmal mehr einen besonderen Drittstaat. Es ging dabei um einen deutschen Unternehmer, welcher seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegte. Zum Zeitpunkt des Wegzuges hielt er eine 50 %-Beteiligung an einer Schweizer AG. Dies löste die sogenannte deutsche Wegzugsbesteuerung aus, so dass – ohne tatsächlichen Verkauf – der fiktive Kapitalgewinn besteuert wurde. Im Gegensatz zu einem Wegzug in ein anderes EU-Land wurde dem Steuerpflichtigen

keine Stundung der Steuern bis zum tatsächlichen Verkauf gewährt. Gemäss EuGH verstösst die deutsche Wegzugsbesteuerung gegen das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und damit gegen die Grundfreiheiten zwischen der EU und der Schweiz. Entsprechend muss auch bei einem Wegzug in die Schweiz eine Stundung gewährt werden. Ebenso bestätigte der EuGH im Urteil, dass das FZA EU-CH betreffend der Freizügigkeitsrechte wie auch dem Diskriminierungsverbot ein ähnliches Schutzniveau biete wie das Gemeinschaftsrecht.

Was beim institutionellen Rahmenabkommen CH-EU politisch noch heftig diskutiert wird, wird im internationalen Steuerrecht schon mit viel Erfolg angewendet: die Schiedsgerichtsbarkeit. Kommt es mit einem Staat, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat zu einer Doppelbesteuerung, kann der in der Schweiz ansässige Steuerpflichtige beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) ein Verständigungsverfahren beantragen. Das Verständigungsverfahren alleine ist leider nicht sehr effektiv, da keine Einigungspflicht besteht, wodurch auch die Doppelbesteuerung bestehen bleibt. Daher versucht die Schweiz in allen neuen



oder revidierten DBA das Verständigungsverfahren mit einem Schiedsgerichtsverfahren zu verbinden. Schiedsklauseln sind ein sehr effektives Mittel, um die Stellung der Steuerpflichtigen zu verbessern. Ein solches Schiedsverfahren ist ab Anfang 2017 auch im Verhältnis zu Deutschland in Kraft. Insofern spätestens drei Jahre nach Beginn eines Verständigungsverfahrens keine Einigung erzielt werden konnte, kann ein Schiedsgericht angeufen werden. Jedes Land bestimmt dabei seine Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wiederum wählen gemeinsam einen Vorsitzenden aus einer vorab definierten Liste geeigneter Kandidaten. Zwischenzeitlich sind bereits einige Fälle in einem solchen Schiedsverfahren entschieden worden. Gemäss – offiziell unbestätigten – Aussagen habe der schweizerische Vorschlag ans Schiedsgericht bis dato immer obsiegt. Dies stellt nicht nur der Taktik des SIF ein gutes Zeugnis aus, sondern nährt auch die Hoffnung, den zum Teil sehr aggressiven Aufrechnungen ausländischer Steuerbehörden nicht machtlos ausgeliefert zu sein.

Tendenziell stellen wir somit fest, dass ausländische oder international orientierte (Schieds-)Gerichte viel eher den (überbordenden) Fiskalismus der Steuerämter einschränken, währenddessen

man in der Schweiz den – statistisch belegbaren – Eindruck hat, dass das Schweizerische Bundesgericht «in dubio pro fisco» entscheidet. Aus steuerlicher Optik möchte man somit fast sagen: «Wohlan Ihr fremden Richter – oh kommet!»



# CONVISA-Mitarbeitende auf neuen Wegen

## ... im CONVISA-Team



Per 1. Januar 2019 durften wir unseren Partnerkreis durch **Markus Schuler**, dipl. Wirtschaftsprüfer, wohnhaft in Rickenbach, erweitern. Nicht zuletzt auch dank seiner Professionalität und seiner Leidenschaft für sämtliche Revisionsbereiche erfuhr in den letzten Jahren die Wirtschaftsprüfung personell wie umsatzmässig einen markanten Wachstumsschub.



Seit August 2019 dürfen wir unsere top motivierte und fachlich interessierte Auszubildende, **Serena Studer**, auf ihrem Weg zum Abschluss Kauffrau mit Berufsmatura unterstützen.

Zudem gratulieren wir unserer langjährigen Treuhänderin **Cécile Heimgartner** zu ihrem Eheband mit Ramon Ettl. Sie nennt sich seitdem **Cécile Ettl**.

Besonders erfreut sind wir über die Rückkehr zweier ehemaliger Mitarbeiterinnen:



**Edith Gisler**, zumindest unseren Urner Kunden vor ihrer Heirat als **Edith Gasser** bestens bekannt, ist per Anfang November 2019 nach einem kurzen, beruflich wie familiär abwechslungsreichen Jahr, mit einem Teilzeitpensum als Treuhänderin mit Fachausweis erneut in unser Team in Altdorf zurück gekehrt.



**Eliane Suter** schloss im Sommer 2013 ihre Lehre bei der CONVISA mit der kantonalen Bestnote ab und doppelte entsprechend mit einem tollen Abschluss als Treuhänderin mit Fachausweis nach. Sie wird ab 1. Januar 2020 wieder unser Team ergänzen.

### ... ausserhalb der CONVISA

Nach zwölf Jahren bei der CONVISA will **Claudio Galvagno** sich vermehrt auf den buchhalterischen Bereich in der Finanzabteilung einer grösseren Unternehmung konzentrieren.

Wir wünschen ihm alles Gute auf seinem weiteren Lebensweg!



## ... mit Prüfungserfolgen



**Monika Wiget**, HR-Fachfrau, hat zusätzlich die Prüfung zur Sozialversicherungsfachfrau mit Erfolg bestanden. Sie ist damit bestens gerüstet, ihr neu erworbenes Fachwissen als Personalassistentin sowie in unserem Lohnadministrationsteam einzubringen.



Im 1. Rang mit einer Traumnote von 5.6 durfte **Rahel Waldvogel** ihre Ausbildungszeit bei der CONVISA als Kauffrau mit Berufsmatura krönen. Welch tolle Anerkennung für eine äusserst breit interessierte Lernende, aber auch für unser engagiertes CONVISA-Ausbildungsteam!



Die intensive Vorbereitungszeit hat sich gelohnt! **Thomas Herrmann** durfte im Herbst 2019 das Diplom als Treuhandexperte entgegennehmen – ein wesentlicher Schritt, um in seinen Mandaten mehr Verantwortung zu übernehmen.

Allen Diplomierten gratulieren wir herzlich!



# Arbeitsjubiläen

## Erfahrung und Kompetenz dank langjähriger Firmentreue

Ein Alleinstellungsmerkmal der CONVISA, für welches wir unserem Team zu grossem Dank verpflichtet sind, ist die ausserordentliche Firmentreue unserer Mitarbeitenden. Das kumulierte Fachwissen, die eingespielte, effiziente Zusammenarbeit, den laufenden Wissenstransfer sowie den vertrauten Umgang im Team setzen wir täglich zum Nutzen unserer Kunden ein.



Maria von Rickenbach (15 Jahre), Angela Wirz (35 Jahre), Bernhard Auf der Maur (20 Jahre)



Christian Büeler, Massimo Di Clemente, Thomas Herrmann (alle 5 Jahre)



Und lassen Sie uns schliessen mit einem Zitat der Firmengründer Robert Annen, Gebrüder Karl, Leo und Albert Bolfiging sowie Werner Walker aus dem Jahre 1985:

Ob wir Alten den Künftigen das Feuer der Ahnen überliefern können? Und wer sind die Künftigen? Die Fahnenübergabe ist wohl noch in Ferne, erfolgt dereinst gestaffelt, allein die Zeit vergeht ja im Nu. Und wenn das Feuer weiter brennen soll, dann braucht es seine Hüter, die eingeführt und auf ihre Eignung eingestimmt werden müssen.

An der Schwelle zum 60-Jahr-Jubiläum sind wir der Gründergeneration überaus dankbar. In einer Zeit, als der Beruf des Beraters und Bücherexperten für Schwyz und sein Einzugsgebiet noch verhältnismässig neu war, hatten fünf beherzte Männer den Mut, das akademisch erworbene Wissen zum Wohle der Menschen und deren Unternehmen wirksam werden zu lassen. In über 30 Jahren schufen sie auch dank hoher ethischer Werte eine CONVISA nach Mass, welche uns zur Jahrtausendwende als erfolgreiche Unternehmung übergeben wurde. Die CONVISA-Leidenschaft, sie brennt in einer prosperierenden

Unternehmung zum Nutzen der Menschen – unserer Kunden und Mitarbeitenden – weiter.

Getreu dem vorausschauenden Prinzip der CONVISA, zeichnet sich am Horizont bereits die nächste Fahnenübergabe ab – wiederum gestaffelt, allein die Zeit vergeht im Nu. Und wenn das Feuer weiter brennen soll, dann braucht es seine Hüter, die eingeführt und auf ihre Eignung eingestimmt werden müssen ...

Mit unserem ganzen Team, den heutigen und künftigen Hütern des Feuers, schreiten wir den kommenden Herausforderungen zuversichtlich entgegen und freuen uns auf das Jubiläumsjahr im Zeichen der bewährten CONVISA-Tradition.

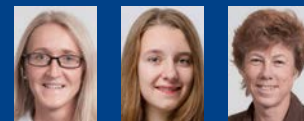




**Wir freuen uns auf Ihre Herausforderungen  
im Jubiläumsjahr und danken Ihnen  
für Ihr Vertrauen.**



**Unser gesamtes Team wünscht Ihnen  
und Ihren Angehörigen ein glückliches,  
erfolgreiches und gesundes 2020!**



CONVISA AG	Schwyz Hauptsitz	Pfäffikon Filiale	Altdorf Filiale
CONVISA Revisions AG	Herrengasse 14 6430 Schwyz  www.convisa.ch info@convisa.ch	Eichenstrasse 2 8808 Pfäffikon  www.convisa.ch info@convisa.ch	Schiesshüttenweg 6 6460 Altdorf  www.convisa.ch info@convisa.ch
CONVISA AG	Tel. 041 819 60 60 Fax 041 819 60 69	Tel. 055 415 40 60 Fax 055 415 40 69	Tel. 041 872 00 30 Fax 041 872 00 31
CONVISA Revisions AG	Tel. 041 810 48 60 Fax 041 810 48 62	Tel. 055 415 40 66 Fax 055 415 40 69	Tel. 041 874 14 70 Fax 041 874 14 79